



# Themenblatt

## Tourismus

### Kontext und Allgemeines

Der Tourismus ist im Kanton Wallis ein wichtiger Wirtschaftszweig. Deshalb sollten ihm Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden, die es ihm ermöglichen, touristische Projekte zu erarbeiten. Der Tourismus hat sich vor allem in Regionen entwickelt, in denen es nur wenige oder keine Alternativen für andere wirtschaftliche Tätigkeiten gibt. Damit er wettbewerbsfähig bleibt, muss der Tourismus ganzjährig ausgerichtet werden. Outdoor-Aktivitäten liegen im Trend (z. B. Mountainbiken, Wandern ...). Die Zonen für intensiven und extensiven Tourismus müssen deshalb im Rahmen der Raumplanungsverfahren geplant werden.

### Rechtlicher Rahmen

Kantonaler Richtplan (kRP)		Kommunale Vorgehensweise
<a href="#">Koordinationsblatt B.1</a>	Integrierter Tourismus	Buchstaben a), b) und c)
<a href="#">Koordinationsblatt B.2</a>	Touristische Beherbergung	Buchstaben a), b), c), d), e), f)

Massgebende eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen	
<a href="#">RPG</a>	Art. 15 / Art. 18 Abs. 1
<a href="#">kRPG</a>	Art. 11 Abs. 2 / Art. 20 / Art. 20a / Art. 24a
<a href="#">ZWG</a>	Art. 8
<a href="#">ZVV</a>	Art. 4
<a href="#">Gesetz über den Tourismus</a>	Art. 7 Abs. 1
<a href="#">Verordnung zum Gesetz über den Tourismus</a>	Art. 4

### Anforderungen an die kommunale Planung

#### Planungsvoraussetzungen / Grundlagen

Das kantonale Gesetz über den Tourismus überträgt den Gemeinden die Aufgabe, «die Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik in Zusammenarbeit mit den örtlichen Tourismusbeteiligten zu erarbeiten und deren Umsetzung zu überwachen» (Art. 7, Gesetz über den Tourismus). Laut der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus (Art. 4) müssen die Leitlinien mindestens Folgendes umfassen:

- die Vision (gewünschte Tourismusentwicklung, intensive und extensive Sektoren usw.),
- den Zusammenhang,
- die strategischen Ausrichtungen (Prioritäten und Absichten in den nächsten Jahren, Zielgruppe usw.),
- die Tourismusorganisation (Rolle der verschiedenen Tourismusakteure und Finanzierungsgrundsätze).

Dieses destinationsweite Tourismuskonzept ist Teil der kommunalen Entwicklungsabsichten. Es beschreibt die gewünschte Entwicklung des örtlichen Tourismus und die Art und Weise, wie die Gemeinde und die Leistungsträger dies zu erreichen gedenken. Zu beachten ist, dass gemeindeübergreifende Überlegungen und Strategien (z. B. durch einen interkommunalen Richtplan [iKRP]) durchaus möglich sind und gefördert werden.

### **Begründung des Bedarfs und des Standorts, Interessenabwägung**

Der erläuternde Bericht gemäss Artikel 47 RPV muss im Hinblick auf den Tourismus generell eine Darstellung der Ausgangslage und der Herausforderungen sowie eine Zusammenfassung der Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik enthalten. Er muss ausserdem nachweisen, dass das Projekt zur Anpassung des Zonennutzungsplans (ZNP) und/oder des kommunalen Bau- und Zonenreglements (KBZR) diesen Leitlinien entspricht und die Strategie der Gemeinde auf touristischer Ebene konkretisiert.

Jede neue Zone für Tourismus und Freizeit muss begründet werden: Dies gilt sowohl für den Bedarf (ausgehend von den Leitlinien für den Tourismus) als auch den Standort (Darstellung der Varianten und der Bewertungs-/Auswahlkriterien → Interessenabwägung); zudem muss die Koordination mit Verkehr, Siedlung und touristischer Infrastruktur sichergestellt werden.

Die Interessenabwägung findet auf allen Ebenen der Planung statt. Wenn die Planungsmassnahme ein Projekt betrifft, das als Festsetzung in den kRP aufgenommen wurde, muss also bereits im damit verbundenen Verfahren eine Interessenabwägung vorgenommen worden sein. Im Planungsverfahren auf kommunaler Ebene wird aber ebenfalls eine Interessenabwägung erwartet. Ihr Detaillierungsgrad und ihr Umfang werden an den Detaillierungsgrad des Planungsinstruments (ZNP oder Sondernutzungsplan [SNP]) angepasst. Wenn das Projekt nicht im kantonalen Richtplan (kRP) eingetragen ist oder eingetragen werden muss, ist im Rahmen des kommunalen Planungsverfahrens eine umfassende und ausführliche Interessenabwägung vorzunehmen.

### **Zone für touristische Aktivitäten (Art. 24a kRPG)**

Die organisierte touristische Beherbergung (Hotellerie, kommerziell betriebene Parahotellerie) und Tourismusinfrastrukturen, die damit verbunden sind oder die Synergien mit der touristischen Beherbergung bieten (Skillifte, Bäder, Golfplätze usw.), sind der Zone für touristische Aktivitäten zuzuweisen.

Es gibt zwei verschiedene Arten von Zonen für touristische Aktivitäten: Zonen für touristische Aktivitäten gemäss Artikel 15 RPG und Zonen für touristische Aktivitäten gemäss Artikel 18 RPG, die für innovative und alternative Beherbergungsformen verwendet werden, die zur touristischen Attraktivität einer Region beitragen.

Die Begründung solcher Zonen ist im regionalen Zusammenhang zu betrachten und muss sich auf die kommunalen Entwicklungsabsichten und die Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik abstützen. Wenn ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf mehrere Gemeinden hat (Art. 20 Abs. 2 kRPG), muss eine Koordination auf regionaler Ebene (z. B. interkommunaler Richtplan) gewährleistet sein.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Nachweisen, die für jede neue, für den Tourismus bestimmte Zone zu erbringen sind, muss der erläuternde Bericht gemäss Artikel 47 bei einer Zone für touristische Aktivitäten nachweisen, dass gemäss Buchstabe e) des kommunalen Vorgehens im Koordinationsblatt B.2 des kRP die Möglichkeiten für eine weitere Nutzung der bestehenden Strukturen geprüft und angemessene Massnahmen zum Schutz von bestehenden Hotels getroffen wurden (Zuweisung zur Zone für touristische Aktivitäten).

Je nach Art der betroffenen Zone (gemäss Art. 15 RPG oder Art. 18 RPG) muss im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV nachgewiesen werden, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Zone für touristische Aktivitäten gemäss Artikel 15 RPG: Sie befindet sich innerhalb der Bauzone und es gelten die allgemeinen Dimensionierungsvorgaben gemäss Artikel 15 RPG. Da es sich hier um eine Bauzone handelt, die nicht für die Wohnnutzung bestimmt ist, wird sie bei der Berechnung der Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung nicht berücksichtigt. Der Rückgriff auf eine solche Zone darf aber nicht als Mittel betrachtet werden, um die Verpflichtung zu einer Redimensionierung der Bauzone zu umgehen.
- Zone für touristische Aktivitäten gemäss Artikel 18 RPG: Sie befindet sich ausserhalb der Bauzone und erfüllt die in Buchstabe c) des kommunalen Vorgehens im Koordinationsblatt B.2 des kRP festgelegten Kriterien. Diese Zone wird für ein spezifisches Projekt geschaffen. Insbesondere muss nachgewiesen werden, dass es sich um eine innovative und alternative Form der Beherbergung handelt (z. B. Pods, Baumhütten, Iglus). Ein gewöhnliches Hotel fällt beispielsweise nicht in diese Kategorie. Wichtig ist zudem, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu beachten. Dieses Vorgehen muss insbesondere in den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik begründet werden. Den Gemeinden wird empfohlen, sich frühzeitig mit der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) und der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) in Verbindung zu setzen, um eine solche Zone zu schaffen.

### **Zone für Sport und Erholung (Art. 18 RPG und 25 kRPG)**

Feste Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, deren Grösse und Auswirkungen über den von Artikel 24 RPG gesetzten Rahmen hinausgehen, sind im ZNP der Zone für Sport und Erholung zuzuweisen.

### **Überlagernde Zone für Sport und Erholung (Art. 18 RPG und Art. 25 kRPG)**

Saisonale Freizeitaktivitäten, die keine festen Anlagen erfordern, sind abgesehen von Ausnahmen, die die Grundnutzung nicht beeinträchtigen, der überlagernden Zone für Sport und Erholung zuweisen. Diese überlagert die Grundnutzung, in der Regel die Landwirtschaftszone.

### **Sonderfall Skigebiet**

Vgl. Themenblatt «[Skigebiete](#)».

### **Zonennutzungsplan (ZNP)**

Die für Tourismus und Freizeit benötigten Flächen sind je nach ihrer Bestimmung einer Zone für touristische Aktivitäten, einer Zone für Sport und Erholung (Grundnutzung) oder einer überlagernden Zone für Sport und Erholung zuzuweisen.

Für Tourismusprojekte, die einen Umweltverträglichkeitsbericht gemäss UVPV erfordern, ist die Ausarbeitung eines Sondernutzungsplanes (SNP) erforderlich (vgl. Grundsatz 7 des Koordinationsblattes B.2 des kRP). Ein SNP wird für jedes Projekt mit erheblichen räumlichen Auswirkungen empfohlen.

### **Kommunales Bau- und Zonenreglement (KBZR)**

Für jede der oben genannten Zonen, die im ZNP enthalten sind, ist ein spezifischer Artikel in das KBZR aufzunehmen.

### **Zone für touristische Aktivitäten**

Da die Gemeinden und ihre touristischen Angebote sehr unterschiedlich sind, müssen sie die Bestimmung der Zonen für touristische Aktivitäten in ihrem KBZR (Skilifte, Bäder, Golfplätze usw.) präzisieren. Ein bestimmter Zonentyp in einer Gemeinde kann somit für einen Einzelfall oder für mehrere Zonen gelten, die Beherbergung erlauben und/oder touristische Infrastrukturen zulassen. Auch die Anforderungen und Arten von Zonen können je nach den Eigenschaften des jeweiligen Standorts variieren. Die ständige Wohnnutzung ist in allen Fällen ausgeschlossen, mit Ausnahme von Wohnungen, die direkt mit dem Betrieb zusammenhängen, z. B. die Wohnung von Hotelmanagern (vgl. Art. 24a Abs. 2 kRPG). Zudem sind die Vorgaben der Gesetzgebung über die Zweitwohnungen einzuhalten.

Die Übersichtstabelle (siehe entsprechenden Musterartikel) präzisiert:

- Die konstruktiven Regeln (Höhe, Volumen, Nutzungsziffer, Abstände, Bauweise, usw.)
- Die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) von III (ES III)

Wenn eine Gemeinde mehrere Zonen für touristische Aktivitäten hat und eine Vielzahl verschiedener Artikel im KBZR vermeiden will, können auch Pflichtenhefte erstellt werden, die im Anhang des KBZR aufgeführt sind.

### Baubewilligungen

Die zuständige Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde ist in Artikel 2 BauG geregelt.

Bei Einrichtungen in Tourismusgebieten ausserhalb von Bauzonen (innovative und alternative Projekte oder Zonen für Sport und Erholung) stellt sich die Frage des Rückbaus nach Beendigung des Betriebs. Eine solche Bedingung kann in das KBZR oder die Baubewilligung aufgenommen werden (Art. 16b Abs. 2 RPG).

### **Musterartikel**

[Zone für touristische Aktivitäten](#)

[Zone für Sport und Erholung \(ausserhalb der Bauzone\)](#)

[Überlagernde Zone für Sport und Erholung](#)

[Übersichtstabelle](#)

### **Verweise und Links**

[ARE, Regionales touristisches Gesamtkonzept \(TGK\), 2016](#)

[Kanton Wallis, Walliser Tourismuspolitik, 2016](#)

[DLW, Agrotourismus \(Website-Link\)](#)

### **Verantwortliche Dienststelle(n)**

Dienststelle(n)	Thema / Themen	Kontaktdaten
Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI)	Tourismus	Rue de l'Industrie 23 Postfach 670 1951 Sitten 027 606 73 50 <a href="mailto:seti@admin.vs.ch">seti@admin.vs.ch</a> <a href="https://www.vs.ch/de/web/seti">https://www.vs.ch/de/web/seti</a>
Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)	Zonen für touristische Aktivitäten	Avenue du Midi 18 Postfach 670 1951 Sitten 027 606 32 50 <a href="mailto:sdt-dre@admin.vs.ch">sdt-dre@admin.vs.ch</a> <a href="https://www.vs.ch/de/web/sdt">https://www.vs.ch/de/web/sdt</a>

### **Validierung und Versionen**

Datum	Version	Validierung und Änderungen
31. Oktober 2024	1.0	Validierung durch die Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI)
5. November 2024	1.0	Validierung durch Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)
April 2025	1.0	Erste Version



## Musterartikel

# Zone für touristische Aktivitäten

### Betroffenes Themenblatt

[Tourismus](#)

### Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

(**Hervorhebung** = von der Gemeinde anzupassen)

#### Art. **xx** Zone für touristische Aktivitäten innerhalb der Bauzone

1 Zweck der Zone:

- a. Diese Zonen dienen der touristischen Beherbergung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über die Zweitwohnungen. Zudem ermöglichen sie touristische Infrastrukturen, die mit der touristischen Beherbergung im Zusammenhang stehen oder entsprechende Synergien bieten (**die genaue Nutzung ist durch die Gemeinde zu präzisieren**).
- b. Diese Zonen schliessen die ständige Wohnnutzung aus, mit Ausnahme von Wohnungen, die direkt mit dem Betrieb zusammenhängen. Sie gelten nicht als Bauzonen für die Wohnnutzung.

2 Qualität und Einordnung:

**Durch die Gemeinde zu definieren.**

3 Andere Vorschriften:

Ein Sondernutzungsplan ist erforderlich für Projekte, die einen Umweltverträglichkeitsbericht gemäss UVPV benötigen.

#### Art. **xx** Zone für touristische Aktivitäten ausserhalb der Bauzone für das Projekt **[Name des Projekts]**

1 Zweck der Zone:

- a. In dieser Zone ist in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über die Zweitwohnungen das Projekt **[Name des Projekts] (innovatives und alternatives Beherbergungsprojekt)** vorgesehen (**die genaue Nutzung ist durch die Gemeinde zu präzisieren**).
- b. Es sind nur Wohnungen erlaubt, die direkt für den Betrieb benötigt werden.

2 Bodennutzung:

- a. Die Anordnung der Bauten und Anlagen wird in einem Sondernutzungsplan (SNP) geregelt, dessen Perimeter im Zonennutzungsplan (ZNP) eingezeichnet ist.
- b. Das Reglement des SNP legt die Erschliessung, die Organisation sowie die Gebäudeflächen und -höhen fest.

3 Qualität und Einordnung:

**Durch die Gemeinde zu definieren.**

## Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)	Avenue du Midi 18 Postfach 670 1951 Sitten 027 606 32 50 <a href="mailto:sdt-dre@admin.vs.ch">sdt-dre@admin.vs.ch</a> <a href="https://www.vs.ch/de/web/sdt">https://www.vs.ch/de/web/sdt</a>

## Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
August 2021	1.0	Erste Version
5. November 2024	2.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	2.0	Aktualisierung 2025



## Musterartikel

# Zone für Sport und Erholung (ausserhalb der Bauzone)

### Betroffenes Themenblatt

[Tourismus](#)

[Freizeitlangsamverkehr \(FLV\)](#)

### Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

**(Hervorhebung** = von der Gemeinde anzupassen)

#### Art. **xx** Zone für Sport und Erholung

- 1 Zweck der Zone:
  - a. Diese Zone dient der Errichtung von Bauten und festen Anlagen zur Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten im Sinne von Artikel 25 kRPG.
- 2 Qualität und Einordnung:
  - a. Eine gute Integration der neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft und das Gelände ist sicherzustellen.
  - b. Terrainveränderungen sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
  - c. Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit an einem Ort zu gruppieren.
- 3 Andere Vorschriften:
  - a. Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die für die Ausübung der Sport- oder Freizeitaktivität notwendig sind.
- 4 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

## Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI)	Rue de l'Industrie 23 Postfach 670 1951 Sitten 027 606 73 50 <a href="mailto:seti@admin.vs.ch">seti@admin.vs.ch</a> <a href="https://www.vs.ch/de/web/seti">https://www.vs.ch/de/web/seti</a>

## Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
August 2021	1.0	Erste Version
31. Oktober 2024	2.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	2.0	Aktualisierung 2025



## Musterartikel

# Überlagernde Zone für Sport und Erholung

### Betroffenes Themenblatt

[Tourismus](#)

[Freizeitlangsamverkehr \(FLV\)](#)

### Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

**(Hervorhebung** = von der Gemeinde anzupassen)

#### Art. **xx** Überlagernde Zone für Sport und Erholung

- 1 Zweck der Zone:
  - a. Diese Zone ist für die Ausübung von saisonalen Sport- und Freizeitaktivitäten vorgesehen, die keine festen Bauten und Anlagen benötigen (**die genaue Nutzung ist durch die Gemeinde zu präzisieren**). Sie überlagert die Grundnutzung.
- 2 Weitere Vorschriften:
  - a. Grundsätzlich dürfen nur provisorische Bauten und Anlagen erstellt werden, die für die Ausübung der Sport- und Freizeitaktivitäten notwendig sind.
  - b. Terrainveränderungen sind nicht zulässig.
  - c. Die Grundnutzung darf nicht beeinträchtigt werden.
- 3 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

## Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI)	Rue de l'Industrie 23 Postfach 670 1951 Sitten 027 606 73 50 <a href="mailto:seti@admin.vs.ch">seti@admin.vs.ch</a> <a href="https://www.vs.ch/de/web/seti">https://www.vs.ch/de/web/seti</a>

## Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
August 2021	1.0	Erste Version
31. Oktober 2024	2.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	2.0	Aktualisierung 2025